

Sachbearbeiter: Hr. Gattinger (DW 25)
gattinger@mautern-donau.gv.at
Aktenzahl: 031/2021/A5.2-A5.3

Mautern, 16. Dezember 2021

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

- § 1: Gemäß §16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (in der derzeit geltenden Fassung) wird die im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG. Mauternbach ausgewiesene Bauland-Wohngebiets - Aufschließungszonen „BW-A5.2“ in der KG. Mauternbach zur Gänze, sowie die Zone „BW-A5.3“ mit der Parzellen Nr. 163/2, in der KG. Mauternbach, teilweise zur Bebauung freigegeben.
- § 2: Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 11. Mai 2010 festgelegt wurden, nämlich
- die Sicherstellung der Finanzierung der erforderlichen Infrastruktur durch die Aufnahme in den Haushaltsvoranschlag der Gemeinde, sowie
 - das Vorliegen von zumindest einer Baubewilligung für die aus der ehemaligen „BW-A5.1“ geschaffenen Bauplätze sind erfüllt.
- § 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(H. Brustbauer)

Angeschlagen am: 20. Dezember 2021

Abgenommen am: 04. Jänner 2022

Ergeht nach der Kundmachungsfrist an das Amt der NÖ Landesregierung zur Prüfung.

**RICHTLINIEN der Stadtgemeinde Mautern
über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von
PHOTOVOLTAIKANLAGEN
HEIZANLAGEN mit ALTERNATIV- bzw. ERNEUERBARER ENERGIE
(wie Solar-, Pellets-, Stückgut-, Hackgut- und Wärmepumpenheizungen)
in der Stadtgemeinde Mautern an der Donau**

Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2021.

Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die Anschaffung von Photovoltaikanlagen welche auf Dächern errichtet werden. Weiters das Umrüsten bestehender Heizanlagen auf Alternativ- bzw. erneuerbarer Energie (wie Solar-, Pellets-, Stückgut-, Hackgut- und Wärmepumpen-heizungen, die der Beheizung von Gebäuden dienen.

Art und Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar. Der Zuschuss beträgt maximal 10% der Anschaffungskosten der getätigten Installationen, höchstens jedoch € 500,00 je Liegenschaft.

Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:

Zuschusswerber können Einzelpersonen oder Firmen sein, die ihren Hauptwohnsitz oder die Betriebsstätte in der Stadtgemeinde Mautern an der Donau haben. Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Anlage befindet, muss vom Zuschusswerber nach Inbetriebnahme ganzjährig bewohnt oder betrieben werden.

Sonstige Voraussetzungen:

Für die Errichtung und Aufstellung des vorgenannten Förderungsgegenstandes sind die notwendigen Bewilligungen einzuholen.

Ansuchen:

Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung über die durchgeführten Installationsarbeiten einzubringen. Dem Ansuchen sind als Nachweis die saldierten Rechnungen beizuschließen.

Rechtsanspruch:

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern an der Donau aufgehoben bzw. geändert werden können.

Genehmigung:

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist dem Gemeinderat vorbehalten. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall über die Höhe der tatsächlich gewährten Förderung.

Auszahlung:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat an den Zuschusswerber.

Doppel- oder Mehrfachförderung:

Die Kombination des Zuschusses der Stadtgemeinde Mautern mit anderen Förderaktionen des Bundes oder des Landes Niederösterreich ist zulässig.

Widerruf der Förderung:

Die Stadtgemeinde Mautern an der Donau behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Stadtgemeinde Mautern an der Donau zurückzuzahlen.

Datenschutzerklärung:

Mit Unterfertigung des gegenständlichen Formulars bestätigt der Antragsteller/die Antragstellerin das Einverständnis, dass die angegebenen persönlichen Daten unter Berücksichtigung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG, TKG etc) durch die Stadtgemeinde Mautern an der Donau zum oben genannten Zweck gespeichert und elektronisch verarbeitet, auf der Homepage der Stadtgemeinde Mautern veröffentlicht, sowie im Bedarfsfall zur Kontaktaufnahme genutzt werden. Die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung der personenbezogenen Daten stehen dem Antragsteller/der Antragstellerin zu.

Inkrafttreten und Gültigkeit:

Diese Richtlinien gelten ab 01. Jänner 2022 (für Anlagenerrichtungen ab 2022) bis auf Widerruf.

.....
Name

.....
(Anschrift)

.....
(PLZ und Ort)

....., am

An
Stadtgemeinde Mautern an der Donau
Rathausplatz 1
3512 Mautern

**Zuschuss für
PHOTOVOLTAIKANLAGEN und
Heizanlagen mit Alternativ- bzw. erneuerbarer Energie**

Ich/Wir ersuche(n) um die Gewährung eines Zuschusses zur Anschaffung einer Photovoltaikanlage welche auf Dächern errichtet wurde oder das Umrüsten einer bestehenden Heizanlagen auf Alternativ- bzw. erneuerbarer Energie (wie Solar-, Pellets-, Stückgut-, Hackgut- und Wärmepumpen-heizungen, die der Beheizung von Gebäuden bei meinem/unserem Haus

.....,
Grundstücksnummer:, EZ.

KG.

Die Anlage wurde mit Bescheid/Bauanzeige vom, GZ.
baubehördlich genehmigt.

Rechnung(en) über die durchgeführte(n) Installation(en) in Höhe von €
liegt(liegen) bei. Es wird um Maximalförderung laut den Richtlinien von 10% ersucht, das entspricht einer Fördersumme von €.....

Ich/Wir ersuche(n) um Überweisung des entsprechenden Förderungsbetrages auf mein/unser Konto
IBAN, BIC bei der

Bereits erhaltene Förderungen der Stadtgemeinde Mautern an der Donau:

ja welche:

nein

Mit meiner/unserer Unterschrift wird bestätigt, dass alle Angaben im Antrag nach bestem Wissen und Gewissen vollständig, richtig und nachweisbar sind.

.....
(Unterschrift/en)

**RICHTLINIEN der Stadtgemeinde Mautern
über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von
Ladeeinrichtungen für E-Mobilität
in der Stadtgemeinde Mautern an der Donau**

Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2021.

Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung einer Wallbox oder Ladesäule welche zur Ladung von E-Fahrzeugen dienen.

Art und Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar. Der Zuschuss beträgt maximal 10% der Anschaffungskosten der getätigten Installationen, höchstens jedoch € 500,00 je Liegenschaft.

Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:

Zuschusswerber können Einzelpersonen oder Firmen sein, die ihren Hauptwohnsitz oder die Betriebsstätte in der Stadtgemeinde Mautern an der Donau haben. Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Ladeeinrichtung befindet, muss vom Zuschusswerber nach Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung ganzjährig bewohnt oder betrieben werden.

Sonstige Voraussetzungen:

Für die Errichtung und Aufstellung des vorgenannten Förderungsgegenstandes sind die notwendigen Bewilligungen (falls erforderlich) einzuholen.

Weiters ist der Nachweis zu erbringen, dass die Ladeeinrichtung mit Strom aus 100% erneuerbarer Energie versorgt wird.

Erläuterungen Nachweis 100% erneuerbarer Strom:

- Übermittlung einer Kopie der Stromrechnung eines Stromanbieters, welcher als „Grünstromanbieter“ angeführt wird und die Bestätigung des Stroms aus erneuerbaren Energieträgern durch das Energieversorgungsunternehmen mittels eines Formulars „Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern (EET)“.
- Bei der Verwendung von Strom aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage, muss ein geeigneter Nachweis (z.B. Rechnung der Anlage) vorgelegt werden.

Ansuchen:

Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung über die durchgeführten Installationsarbeiten einzubringen. Dem Ansuchen sind als Nachweis die saldierten Rechnungen beizuschließen.

Rechtsanspruch:

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern an der Donau aufgehoben bzw. geändert werden können.

Genehmigung:

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist dem Gemeinderat vorbehalten. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall über die Höhe der tatsächlich gewährten Förderung.

Auszahlung:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat an den Zuschusswerber.

Doppel- oder Mehrfachförderung:

Die Kombination des Zuschusses der Stadtgemeinde Mautern mit anderen Förderaktionen des Bundes oder des Landes Niederösterreich ist zulässig.

Widerruf der Förderung:

Die Stadtgemeinde Mautern an der Donau behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Stadtgemeinde Mautern an der Donau zurückzuzahlen.

Datenschutzerklärung:

Mit Unterfertigung des gegenständlichen Formulars bestätigt der Antragsteller/die Antragstellerin das Einverständnis, dass die angegebenen persönlichen Daten unter Berücksichtigung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG, TKG etc) durch die Stadtgemeinde Mautern an der Donau zum oben genannten Zweck gespeichert und elektronisch verarbeitet, auf der Homepage der Stadtgemeinde Mautern veröffentlicht, sowie im Bedarfsfall zur Kontaktaufnahme genutzt werden. Die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung der personenbezogenen Daten stehen dem Antragsteller/der Antragstellerin zu.

Inkrafttreten und Gültigkeit:

Diese Richtlinien gelten ab 01. Jänner 2022 (für Anlagenerrichtungen ab 2022) bis auf Widerruf.

.....
Name

.....
(Anschrift)

....., am
(PLZ und Ort)

An
Stadtgemeinde Mautern an der Donau
Rathausplatz 1
3512 Mautern

**Zuschuss für
Ladeeinrichtungen für E-Mobilität**

Ich/Wir ersuche(n) um die Gewährung eines Zuschusses zur Anschaffung einer Ladeeinrichtung
bei meinem/unserem Haus

.....
Grundstücksnummer:, EZ.
KG.

Die Anlage wurde mit Bescheid/Bauanzeige vom, GZ.
baubehördlich genehmigt.

Rechnung(en) über die durchgeführte(n) Installation(en) in Höhe von €
liegt(liegen) bei. Es wird um Maximalförderung laut den Richtlinien von 10% ersucht, das ent-
spricht einer Fördersumme von €.....

Ich/Wir ersuche(n) um Überweisung des entsprechenden Förderungsbetrages auf mein/unser Konto
IBAN, BIC bei der

Bereits erhaltene Förderungen der Stadtgemeinde Mautern an der Donau:

- ja welche:
- nein

Mit meiner/unserer Unterschrift wird bestätigt, dass alle Angaben im Antrag nach bestem Wissen
und Gewissen vollständig, richtig und nachweisbar sind.

.....
(Unterschrift/en)

Bürgermeister H. Brustbauer
Rathausplatz 1
3512 Mautern

Mautern, 15. Dez. 2021

An den Gemeinderat
der Stadtgemeinde Mautern
Rathaus
3512 Mautern

Betrifft: Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Ich stelle den dringlichen Antrag, die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 16. Dez. 2021 wie folgt zu ergänzen:

Ergänzung der Tagesordnung des öffentlichen Sitzungsteiles um

Punkt 17: Ansuchen um Förderung alternativer Energieerzeuger.

Die Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Sitzungsteiles mögen entsprechend umgereiht werden.

Ergänzung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Sitzungsteiles um

Punkt 20: Abänderung Nebengebührenordnung.

Begründet wird wie folgt:

Zu Punkt 17: Am 14. Dez. 2021 wurde ein Antrag um Förderung alternativer Energieerzeuger im Rathaus eingereicht. Der Förderantrag soll noch in diesem Jahr behandelt werden, daher ist die Dringlichkeit gegeben.

Zu Punkt 20: Wie schon bei der Funktion des Leiters des Wirtschaftshofes, soll nun auch für die Funktion des Kassenverwalters eine Funktionszulage in die Nebengebührenordnung aufgenommen werden. Auch hier ist aus gegebenem Anlass – neue Kassenverwalterin – die Dringlichkeit gegeben.

Der Bürgermeister:


(H. Brustbauer)